Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 28. Марта 1858 № 34. Freitag, den 28. März 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Das Wasserglas.

(Mitgetheilt von W. Lehmann, Civil-Ingenieur.)

Eine der neueren Erfindungen, welche im practischen Leben nicht die gehörige Anerkennung gefunden, obgleich dieselbe schon seit länger als 30 Jahren bekannt und erst in der Neuzeit in öffentlichen Blättern vielfach angepriesen wurde, ist das Wasserglas.

Dasselbe ist eine Erfindung des jetzt verstorbenen Professors und Oberbergrathes Joh. Nep. v. Fuchs in München, welcher im Jahre 1825 in Karsten's Archive die erste Nachricht davon gab. Obgleich er darin die Bereitung des Wasserglases, seine Zusammensetzung und hauptsächlich seine wichtigsten Eigenschaften klar erwies und obgleich es ein Paar Jahre nach seiner Erfindung, nach dem Brande und Wiederaufbau des Theaters in München, als man nach einem Mittel suchte, das ähnlichen Ereignissen vorbeugen und dem Holze die leichte Entzündlichkeit benehmen sollte, unter vielen anderen Vorschlägen den Vorzug behielt und man glauben sollte, seine Bahn zur Anwendung bei technischen Zwecken wäre gebrochen, erlitt es dennoch einen Stillstand und kam in Vergessenheit.

Der bekannte Chemiker und Fabrikant Kuhlmann in Lille, welcher sich schon vor dem Jahre 1840 vielfach mit dem Studium der kieselsauren Verbindungen beschäftigte und zuletzt auch dem Wasserglas seine Aufmerksamkeit widmete, verschaffte demselben in Frankreich Eingang und es wurde dort namentlich in der Anwendung zu baulichen Zwecken und in der Kattundruckerei viel bekannter als in seinem Heimathslande Deutschland. Veranlaßt dadurch, machten auch mehrere andere deutsche Gelehrte und Chemiker, als Döbereiner, Leuchs, Leibl, Lampadius u. m. a. das Wasserglas zum Gegenstande ihres Studiums, ohne demselben jedoch die gehörige Verbreitung zu verschaffen. Erst durch eine große Autorität, den Geheimen Rath v. Liebig, welcher, als er bei seiner Rückkehr von der Pariser Industrie-Ausstellung auch das Kuhlmannsche Etablissement besah und überrascht sowohl von der Größe der Fabrik als auch von der vielseitigen ausgedehnten Anwendung dieses Fabrikates, welches in Deutschland nur in den Büchern und Manuskripten der Gelehrten lebte, dies in einem offenen Briefe aussprach, welcher zuerst in der Neuen Münchener Zeitung erschien und dann in allen öffentlichen Blättern die Runde machte, wurde man aufmerksam auf jenes seltsame Glas, welches sich im Wasser auflößt und dann als Firnis zum Anstreichen, oder als Material zum Tränken von Gegenständen oder als Beize, um Farben auf Zeuge zu befestigen und noch zu vielen anderen technischen Verwendungen dienen kann, da es viele Körper hart, ja bis zu einem gewissen Grade unverbrennbar macht.

Das Wasserglas besteht wie das gewöhnliche Glas aus Kali, Natron und Kiesel, nur in anderen Verhältnissen. Nach dem Ausdrucke der Chemiker ist es kieselsaures Kali.

Die Kieselerde ist bekanntlich einer der weit verbreitetsten Körper im Mineralreiche. Quarz, gewöhnlicher Sand, Chalcedon, Opal u. s. w. sind Beispiele von krystallisirter und nicht kristallisirter Kieselerde. Unter allen diesen Formen ist die Kieselerde fähig, sich bei bedeutender Hitze mit Basen zu einer Säure zu verbinden, aus welcher Verbindung sämmtliche Silikate, seien es nun natürliche als Feldspath, Glimmer, Thon u. s. w. oder künstliche wie Glas, Schlacken u. s. w. entstehen.

Das gewöhnliche unauflösliche Glas entsteht durch eine Vereinigung von Kieselerde mit mehr als einer Basis, wogegen, wird dieselbe nur mit einer alkalischen Basis verbunden, sie ein auflösliches Glas, dessen Löslichkeit gerade von dem Verhältniß zwischen der Kieselerde und der alkalischen Basis abhängt, bildet.

Dieses auflösliche Alkalisilikat (kieselsaures Kali) oder Wasserglas, wie der Oberbergrath v. Fuchs es bezeichnete, läßt sich auf verschiedene Weise bereiten. Wenn man Quarzsand anwendet, so macht man ein inniges Gemenge von 15 Theilen feinem Kieselsand mit 8 Theilen kohlensaurem Natron (Soda) oder mit 10 Theilen kohlensaurem Kali (Pottasche) und 1 Theil Holzkohlenpulver. Dieses Gemenge liefert beim Schmelzen in einem Tiegel ein in kochendem Wasser lösliches Alkalisilikat. Die gepulverte Masse wird unter öfterem Umrühren der Luft ausgesetzt, dann mit kaltem Wasser öfter ausgewaschen, nach gehöriger Reinigung in 5 Theilen Wasser gekocht, worin sie sich langsam aber vollkommen auflößt und bis zu einem spec. Gew. von 1,25 eingedampft. Sie bildet eine klebrige, sirupdicke, etwas trübe Flüssigkeit, welche an der Luft zu einer klaren, durchsichtigen, farblosen, spröden, aber nicht sehr harten Art von Glas austrocknet.

Man kann ein Wasserglas ebenfalls und zwar in größerer Reinheit bereiten aus 1 Theil Quarz und 2 Theilen krystallisirter Soda oder der leichtern Schmelzung wegen aus 15 Theilen Quarz, 5 Theilen Pottasche und 4 Theilen trockener Soda.

In Kuhlmann's Fabrik in Lille wurde hauptsächlich diese Flüssigkeit direct durch Auflösung von Feuersteinen in einer starken Natronlauge in eisernen Kesseln unter einem Druck von 7—8° Atmosphäre, also ohne vorangehende Schmelzung, dargestellt.

Nach Döbereiner ist das Mischungsverhältniß 100 Theile kohlensaures Kali oder 80 Theile wasserfreies kohlensaures Natron mit 150 Theilen fein gepulvertem

Quarzsand. Sobald die Masse in ruhigem Fluß ist die Verbindung beendigt. Dieselbe ist $KO (NaO) 2 SiO_3$.

Die Haupteigenschaft des Wasserglases vor dem gewöhnlichen Glase ist, daß es einen größeren Kaligehalt besitzt, in Folge dessen in siedendem Wasser löslich ist und mit Körpern Kalk, Kreide u. s. w. zusammenkommend, unlösliche oder schwerlösliche, schnell erhärtende Verbindungen bildet. Mischt man es mit Kalk und Sand zu einem Mörtel und putzt damit feuchte Wände und Mauern, so erhält man einen schnell festwerdenden, keine Feuchtigkeit durchlassenden, dem Portland-Cement nicht nachstehenden Ueberzug. Zu beachten ist jedoch dabei, daß die breiartige Masse nicht zu dick angerührt und die zu überziehende Mauer vorerst mit einer mit $1/5$ Wasser verdünnten Wasserglasgallerte überstrichen und bis der Anstrich vollständig trocken, stehen gelassen wird. Geschieht dies nicht, so fällt in Folge des schnellen Zusammenziehens und Erhärtens das Aufgetragene leicht wieder ab, indem der Mörtel mit der Mauer keine innige Verbindung eingegangen ist, besonders ist dies bei Kellermauern, wo die Feuchtigkeit einen gewissen schleimartigen, dem Mauerschwamm ähnlichen Ueberzug gebildet, vorzüglich zu beachten. Holz mit einer heißen Auflösung des Wasserglases getränkt, wird ebenfalls gegen die Einwirkungen der Luft der Feuchtigkeit und des Feuers geschützt. Durchaus unverbrennlich wird dasselbe hierdurch zwar nicht gemacht, es kann jedoch dem Feuer längere Zeit ausgesetzt werden, wobei es durch die Hitze verkohlt; das eigentliche Brennen desselben mit Flammen und eine hierdurch zu befürchtende Verbreitung des Feuers wird dagegen gänzlich verhindert.

Mit Farben vermischt kann das Wasserglas als Anstrich auf Holz, Stein, Eisen u. s w. angewandt werden. Die Farben werden mit der Glaslösung auf einem Reibstein angerieben. Unanwendbar hiezu zeigen sich aber alle Pflanzen- sowie einige der Metallfarben, indem dieselben durch Wasserglas zerstört oder verändert werden, dagegen eigenen sich aber alle Erdfarben, desgleichen Zinckweis, Eisenoxyd, Zinnober, Ultramarin, Chromoxid, Kupferoxidhydrat, kohlensaures Kupferoxid, sowie Kienruß, Beinschwarz u. s. w. zu Anstrichen; zu weißen Anstrichen am Besten Kreide und sogenanntes Blanc fix (auf nassem Wege dargestellter schwefelsaurer Baryt) Bleiweis, welches zwar in den von den Fabrikanten ausgegebenen Gebrauchsanweisungen ebenfalls angeführt ist, eignet sich jedoch nicht recht wohl zu Anstrichen auf Holz, Stein oder Eisen, bei Zeugen und in der Kattundruckerei angewendet, setzt sich dasselbe sehr fest in die Maschen des Gewebes, macht dieselben aber brüchig. Auch als Anstrich auf Tapeten und namentlich zu Fußböden ist das Wasserglas sehr zu empfehlen, indem dieselben viel leichter gereinigt und Letztere sehr gegen das Auslaufen geschützt werden.

Wichtig ist ferner die Anwendung des Wasserglases für Räume solcher technischen und landwirthschaftlichen Gewerbe, welche die größtmöglichste Reinlichkeit erfordern, als Brennereien, Bierbrauereien, Essigfabriken, Zuckerfabriken, Milchkammern u. s. w., woselbst nicht nur die Räume, sondern auch Bottiche und Behälter aller Art mit Wasserglaslösung vortheilhaft angestrichen werden können.

Außer den angegebenen Anwendungsarten ist dasselbe auch vorzüglich zur Herstellung von leichten, feuersicheren Dachbedeckungen geeignet, indem man dicke Pappe damit tränkt oder noch besser mit einer Mischung von Kreide und aufgelöstem Wasserglas bestreicht. Kreide überhaupt bildet damit eine mit der Zeit sehr fest werdende, im kalten Wasser ganz unlösliche und mit der Zeit selbst in kochendem Wasser kaum lösliche und mit dem Messer schwer schneidbare Verbindung. Ein sehr einfacher Versuch hievon ist folgender: Man lege in eine Auflösung von Wasserglas, welche etwa 10% enthält, ein Stück gewöhnliche, vorher mit Wasser benetzte, Schreibkreide und lasse es 4—5 Tage darin liegen. Nimmt man es nach dieser Zeit heraus und trocknet es, so findet man, daß die Kreide alle ihre gewöhnlichen Eigenschaften verloren hat, aus einer weichen abfärbenden Substanz ist sie in eine feste, steinharte Masse übergegangen, welche mit dem Fingernagel keinerlei Eindruck mehr annimmt und mit einem platten Körper gerieben, Politur annimmt. Diese Aenderung des Stückes erstreckt sich tief in das Innere desselben, je nach der Dauer der Einwirkung des Wasserglases und rührt von einer innigen Verbindung derselben mit dem Kieselglase her, zu einer Masse, die durch Messer und Kohlensäure nicht mehr angegriffen wird.

Geformte Gegenstände von Kreide oder Gyps werden durch Tränken mit Wasserglas so hart und noch härter als Marmor und einer hohen Politur fähig.

Einen neuen Aufschwung hat die Frescomalerei durch die Anwendung des Wasserglases durch Kaulbach in der Stereochromie erhalten. Dieselbe wurde in großem Maßstabe von demselben zur Ausschmückung der innern Räume des neuen großen Museums zu Berlin angewendet.

Diese Verzierungen bestehen in historischen Gemälden von 21 Fuß Höhe und 24 Fuß Breite, einzelnen kolossalen Figuren, Friesen, Arabesken u. dergl. Nach den Urtheilen von Kunstkennern haben diese Bilder vollkommen die Lebhaftigkeit und die Kraft der Oelgemälde, während die blendende Verwirrung wegfällt, welche bei neuen Oelgemälden dem Beschauer begegnet, wenn er sie nicht in einer gewissen Richtung betrachtet, die er erst suchen muß.

Es würde für den beschränkten Raum zu weit führen, wollte man alle Nutzanwendungen, die von dem Wasserglase zu machen sind, hier anführen, sie werden sich schon durch den Gebrauch nach und nach Jedem von selbst aufdrängen. Meine Absicht bei der Mittheilung vorstehender Zeilen war nun die, einem bis jetzt so gänzlich verkannten und durchaus noch keine so allgemeine Verwendung findendem Gegenstande das Wort zu reden, der aber voraussichtlich durch den ferneren Gebrauch, sowie durch Veröffentlichung der Resultate von wohlgeleiteten Versuchen die gehörige Anerkennung finden wird.

Schließlich will ich nur noch bemerken, daß man in der allerneuesten Zeit ein Surrogat für das Wasserglas, welches bei einer größeren Billigkeit die meisten Eigenschaften desselben in sich vereinigen soll, erfunden hat. — Dasselbe wird unter dem Namen „Mastik" von dem Kaufmann Codura in Schlesien bereitet und in den Handel gebracht. Der Mastik dient vorzugsweise zum wasserdichten Ueberstreichen feuchter Wände in Wohnungen und Kellern, Brückengeländern, Eisenbahnschwellen, sowie zu Roh- und Wasserbauten jeglicher Art. Die Kosten des Mastik stellen sich bei großen Parthien nur etwa auf 9—10 Thlr. pro Centner, also beinahe nur auf die Hälfte des Wasserglases.

Ramkau, den 7. März 1858.

Das Wasser, das wir trinken.

(Fortsetzung.)

In der Natur findet man nirgends vollkommen reines Wasser; das Regenwasser enthält die zufälligen Beimengungen, von denen es die Luft reinigt, und das Quellwasser enthält mancherlei Stoffe aufgelöst, denen es in der Erde begegnet. In den Flüssen sieht man häufig die Unreinheit des Wassers mit bloßem Auge. Oft hat es eine rothe Farbe, wenn sein Bette durch Lager von rothem Thon geht, der viel Eisenoxyd enthält; von den Gletschern auf Island und den Abhängen der Andes kommt es milchig herab, weil es Theilchen einer weißen Erde mit sich führt; oft ist es grau oder braun in schlammigen Flüssen; immer ist es braun, wenn es aus sumpfigen Seen kommt, oder durch Moor- und Torfboden fließt; zuweilen ist es selbst schwarz, wenn es übermäßig viel Pflanzenstoffe enthält, wie z. B. im Rio Negro (schwarzen Fluß) in Südamerika, und grün erscheint es in den Geisern auf Island, in den Seen der Schweiz, zwischen den Inseln der Südsee und in der Nähe von Irland, weil fein zertheilte gelbe Stoffe darin schweben oder aufgelöst sind. Nur in klaren und tiefen Gewässern — wie z. B. in dem Meerbusen von Neapel und in manchen Theilen des stillen Oceans, wo man kleine Gegenstände mehr als hundert Fuß tief auf dem Grunde sehen kann, — ist die wirkliche und dem Wasser in großen Massen eigenthümliche blaue Farbe deutlich wahrnehmbar*).

In den Felsarten und anderweitigen Stoffen, welche das Wasser in und auf der Erde bespült, finden sich viele Bestandtheile, die es auflösen kann, wie es Salz und Zucker auflöst, so daß man ihr Vorhandensein mit dem Sinne des Gesichts nicht erkennen kann. Aus diesem Grunde ist das hellste und klarste Wasser, das man aus Quellen und durchsichtigen Bächen schöpft, selbst wenn es filtrirt ist, niemals rein; immer enthält es in größerer oder geringerer Menge Salztheile aufgelöst, so daß es zuweilen einen entschiedenen Geschmack danach erhält und ein sogenanntes Mineralwasser bildet. Zu den reinsten natürlichen Wassern, welche man bisher untersucht hat, gehört das des Loka im nördlichen Schweden, der über harten undurchdringlichen Granit und andere Felsen fließt, welche vom Wasser wenig angegriffen werden. Es enthält nur etwa $^1/_{1000}$ Gran festen mineralischen Stoffs in jedem Quart oder $^1/_{1/400/000}$ seines Gewichts. Einige Wasser in den Granitgegenden des nördlichen Schottlands und selbst einige Quellen, welche durch den Grünsand von Surrey hervorquellen, enthalten nur $^1/_{12}$ bis $^1/_{10}$ Gran im Quart, was weniger als $^1/_{10/000}$ seines Gewichts beträgt. Flußwasser, welches $^1/_8$ bis $^1/_4$ Gran im Quart, oder dem Gewichte nach ungefähr $^1/_{10/000}$ bis $^2/_{10/000}$ an festen Stoffen enthält, ist verhältnißmäßig noch rein und gut. In dem meisten Trinkwasser ist pro Quart durchschnittlich $^1/_2$ Gran an mineralischen Stoffen aufgelöst oder $^1/_{2400}$ seines Gewichts.

Im Allgemeinen ist also das Regenwasser, welches fern von großen Städten auf dem Lande fällt, am reinsten; dann kommt das Flußwasser, dann das Wasser von Landseen, erst nach diesen das gewöhnliche Quell- und Brunnenwasser und dann das Wasser von Mineralquellen. Hierauf folgt das Wasser des schwarzen und des Asowschen Meeres, welches wegen des bedeutenden Zuflusses von süßem Wasser nur schwach salzig ist, dann das Wasser des großen Oceans, hierauf das des mittelländischen Meeres*), eines Binnenmeers, und zuletzt kommen die Seen, welche wie das kaspische Meer, das todte Meer und der Aralsee, keinen bekannten Abfluß haben. Alle festen Stoffe, welche die Flüsse in diese Seen führen, bleiben darin zurück, während das Wasser immer wieder als Dampf in die Luft steigt. Dieser Dampf fällt wieder im Innern des Landes als Regen herab, löst dort aufs Neue mineralische Stoffe auf und führt sie bis zu diesen Seen hinab. Auf diese Weise haben sich salzartige Stoffe im Oceane angesammelt, welche das Meerwasser salzig und bitter machen und auf demselben Wege hat sich das Salz in dem kaspischen und todten Meere angehäuft, und die raschere Verdunstung in diesen Gegenden, der geringere Regenfall und vermuthlich auch die Nähe von Steinsalzlagern haben bewirkt, daß diese Binnengewässer bedeutend salziger als das Wasser der großen Meere sind. Das Wasser des großen Oceans enthält 40 bis 60 Gran Salztheile pro Quart oder etwa $^1/_{30}$ seines Gewichts, das des rothen Meeres an manchen Stellen 250, an andern selbst 450 Gran oder ein Viertel seines ganzen Gewichts. Das Wasser eines kleinen Seens im Osten der Wolgasteppen enthält sogar drei Fünftel seines Gewichts an Salz.

(Schluß folgt.)

*) Dies ist das Blau, welches man in der Azurgrotte der Insel Capri, in dem Meerbusen von Neapel und an den tiefen indigofarbigen Gewässern einiger Theile des mittelländischen und adriatischen Meeres sieht.

*) An der Küste von Havre enthält das Seewasser z. B. nur 3¼ Procent Salztheile, während es im mittelländischen 3¾ Procent hat. Die Zusammensetzung dieser Salztheile ist in beiden Fällen nahezu dieselbe.

Riga, 26. März. Das Wasser steht bei der Stadt noch immer über dem Bollwerk, ohne eben seit gestern Mittag bemerkbar gestiegen zu sein. Die Communication mit dem jenseitigen Ufer wird noch durch Kähne unterhalten, — Dampfschiffe gehen augenblicklich noch nicht. — Am Schlusse dieses Berichts, 1 Uhr Mittags, war das Wasser seit etwa einer Stunde wieder im Steigen begriffen.

(Rig. Ztg.)

Telegraphische Depeschen.

Bolderaa, 25. März, 6 Uhr 30 Min. Abends. (Tel. Dep.) Das Eis steht oberhalb unverändert fest, starker Wind von NNW. Wasser hieselbst im Steigen.

Bolderaa, 26. März, 7¼ Uhr Morgens. (Tel. Dep.) Das Wasser ist hier einen halben Fuß gefallen und was den Stand des Eises betrifft, läßt sich derselbe des starken Schneegestöbers wegen nicht klar übersehen. Es scheint jedoch, daß während der Nacht keine Veränderung vorgefallen ist. Wind: NNW. — Stürmisch.

11 Uhr 45 Min. Mittags. Bis jetzt ist hier noch kein Eis von oberhalb durchgegangen; auch steht zu erwarten, daß, so lange der kalte Nordwind anhält, kein Durchbruch stattfinden wird. Die Abströmung ist schwächer als vorher; in der See kein Eis sichtbar.

3 Uhr 15 Min. Nachm. Obgleich der Wasserstand seit Mittag um einen halben Fuß gestiegen ist, wird doch

keine bemerkenswerthe Veränderung im Stande des Eises sichtbar.

Riga, 27. März. Nach 1 Uhr gestern Mittag hörte das Wasser auf zu steigen, ist aber seitdem noch nicht wieder gefallen. Längs der Stadt ist die Düna bis zum Schlosse offen, die Communication mit dem jenseitigen Ufer wird durch Kähne unterhalten. Beschädigungen hat der Eisgang bis jetzt nicht verursacht.

(Rig. Ztg.)

Bolderaa, 26. März, 6 Uhr 15 Min. Abends. (Tel. Dep.) In Betreff des Eises und des Wasserstandes ist keine Veränderung eingetreten.

Bolderaa, 27. März, 7 Uhr 40 Min. Morgens. (Tel. Dep.) Seit gestern hat hieselbst durchaus keine Veränderung im Stande des Eises stattgefunden. Wind: W. Seegatt: $14\frac{3}{4}$ Fuß, Drogte: $15\frac{1}{4}$ Fuß Holl. Temperatur: 2° Kälte.

10 Uhr 40 Min. Morgens. Laut officieller Nachricht aus Domesnes vom 22. d. M. ist die Passage schon seit 8 Tagen daselbst gänzlich frei. Da aber bei Oesel und ostwärts von Runö noch viel Eis sichtbar gewesen, so stände zu erwarten, daß bei nordöstlichem Winde dasselbe wieder vortreiben und der Schifffahrt hinderlich sein könnte.

* * *

Bolderaa, 8 U. 15 M. Morgens. Der mehre Tage durchstehende frische N.-Wind hat während der vergangenen Nacht wieder große Eismassen unserer Küste zugetrieben, so daß bereits ein Theil der Rhede damit bedeckt ist. Im Seegatt etwas Treibeis. Im Düna-Strom erhält sich die Stauung bei der Poderaa; jedoch erscheint der Wasserstand auf der Spilwe seit gestern bedeutend gestiegen zu sein.

11 U. 55 M. Morgens. Das Eis in der See hat sich über den ganzen Golf ausgebreitet, und steht gegenwärtig auf circa 1 Meile vom Hafen. Im Flusse keine Veränderung.

Bekanntmachung.

Wer **gut keimende** Futterwicke zur Saat zum Verkauf hat, beliebe der Müllerschen Buchdruckerei darüber Anzeige zu machen.

Angekommene Fremde.

Den 28. März 1858.

Hotel St. Petersburg. Hr. Lieut. Kliolifas von Libau; Hr. Kaufmann Reimers von Mitau; Hr. Disponent Eckardt aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Pilar v. Pilchau, Hr. Baron G. Ungern-Sternberg, Hr. Baron C. Ungern-Sternberg aus Ehstland; Hr. Hofschauspieler Rott, Fräulein Thieme aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln am 22. März 1858.

	per 20 Garnitz.		
Buchwaizengrütze	3	50	—
Hafergrütze		3	—
Gerstengrütze	2	40	60
Erbsen		—	—
	per 100 Pfd.		
Gr. Roggenmehl	1	60	—
Waizenmehl	3	30	50
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	40
Butter pr. Pud	8	7	50
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
	pr. Faden v. 7 7 Fuß		
Birken-Brennholz		—	—
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-		—	—
Fichten-		—	—
Grehnen-Brennholz		—	—
Ein Faß Branntwein am Thor:			
$\frac{1}{2}$ Brand	—		—
$\frac{2}{3}$ Brand	—		—

	per Last		
Waizen à 16 Tschetw.		—	—
Gerste à 16 „		—	—
Roggen à 15 „		—	—
Hafer à 20 Garz.	1	10	—
	per Berkowez von 10 Pud		
Reinhanf		—	—
Ausschußhanf		—	—
Paßhanf		—	—
„ schwarzer		—	—
Tors		—	—
Drujaner Reinhanf		—	—
„ Paßhanf		—	—
„ Tors		—	—
Marienb. Flachs		—	—
„ geschnit.		—	—
„ Risten		—	—
Hofs-Dreiband		—	—
Livländ. „		—	—

Flachshede	—	—
Lichttalg gelber	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud		
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	$15\frac{1}{2}$	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	30
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	$8\frac{1}{2}$
Thurmsaat	—	—
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Amsterdam 3 Mon.	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Mon.	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London 3 Mon.	36	—	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris 3 Mon.	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.

	Verk.	Käuf.	Gesch.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	″″	$112\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	″″	$103\frac{1}{4}$	″″
5 pCt. dito 5te Serie.	″″	″″	$111\frac{5}{8}$
5 pCt. dito 6te Serie.	″″	″″	″″
4 pCt. dito Hope	″″	″″	″″
4 pCt. dito Stieglitz	$98\frac{1}{4}$	″″	$98\frac{1}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	″″	$104\frac{1}{2}$	″″
Livl. Pfandbriefe, kündbare	$102\frac{1}{4}$	″″	$102\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	″″	101	″″
Livl. Rentenbriefe	″″	″″	″″
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	″″	$101\frac{3}{4}$	102
Kurl. dito auf Termin	″″	101	″″
Ehst. dito kündbare	″″	100	″″
Ehst. dito Stieglitz	″″	$98\frac{1}{2}$	″″
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	$9\frac{1}{2}$	″″	″″
dito. dito. Rbl. $37\frac{1}{2}$	6	″″	″″
Riga-Dünab. Bahn 7.$81\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{8}$	″″	″″

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. März 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 34. Пятница, 28. Марта — Freitag, 28. März 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

Вызовъ наслѣдниковъ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго Митавскаго мѣщанина Эрнста Янсона, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа сей публикаціи и не позднѣе 15. Сентября 1858 года; въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, Марта 15 дня 1858 г.

№ 131. 3

Aufruf von Erben.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Mitauschen Bürger-Okladisten Ernst Jansohn, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 15. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 131. 3

Riga-Rathhaus, den 15. März 1858.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торговаго прикащика Роберта Фердинанда Дербека, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ со дня сей публикаціи и не позднѣе 10. Сентября 1858 г. лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены.

Рига въ Ратгаузѣ 10. Марта 1858 года.

№ 107. 3

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Robert Ferdinand Dörbeck irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 10. September 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 10. März 1858.

Nr. 107. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго торгующаго мѣщанина Харитона Степанова Шурчилова, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 25. Августа 1858 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они своими претензіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. №. 78. 1

Рига въ Ратгаузѣ 25. Февраля 1858.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бреверн**ъ**.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen handeltreibenden Bürgers Chariton Stepanow Schurtschillow irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. August 1858 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenti crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Ansprüche zu dociren, widrigenfalls Selbige nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 78. 1

Riga-Rathhaus, den 25. Februar 1858.

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Brevern.

Aeltester Secretair M. Zwingmann.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimittirten Kreisrichters Arthur von Richter kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das, dem Supplicanten zufolge eines mit Sr. Erlaucht dem Grafen Gustav von Igelstroem am 7. December 1857 abgeschlossenen und am 18. December 1857 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 140,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Kosse haftenden Pfandbriefforderung, sowie der Inhaber der contractlich übernommenen und auf gedachtes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kosse sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Kreisrichter Arthur von Richter erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, d. 17. März 1858. Nr. 778.

* * *

Von dem Livländischen Hofgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß das in dem Nachlaß des zu Arensburg am 9. December 1857 als Wittwer mit Hinterlassung von Kindern verstorbenen Besitzers des Gutes Rozikűll, Herrn Coll.-Assessors und Ritters Gustav Heinrich v. Bartholomaei vorgefundene Testament des gen. Verstorbenen vom 16. Januar 1854 sammt dem dazu gehörigen testamentarischen Zusatz vom 23.

Februar 1857, gemäß der in der Köngl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § VIII u. X pag d. L.-O. 429 u. 430 bestehenden gesetzlichen Vorschrift allhier bei dem Hofgericht am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen werden wird, und daß Diejenigen, welche aus irgend einem, etwa vermeinten rechtlichen Grunde wider das erwähnte Testament zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen sammt Zusatz, Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der dazu in dem cit. § VIII u. X der Testaments-Stadga gesetzlich offengelassenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der oben erwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvernements Theil 1 Art. 311 Pkt. 7 u. Art. 314 Pkt. 6 hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren, und in derselben Frist, durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen haben. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgericht im Schlosse zu Riga am 10. März 1858. Nr. 699. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der kinderlos nachgebliebenen Wittwe des verstorbenen Herrn Majoren Otto Johann v. Saß, Martha v. Saß geb. von Nolcken und der nachbenannten vier Bruderkinder des gedachten Herrn defuncti nämlich: der Tit.-Räthin Julie Meder geb. von Saß, der Stabsrittmeisterin Sophie v. Müller geb. v. Saß, des Wassily v. Saß und des Stabs-Capitains Friedrich Reinhold v. Saß, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Herrn Major Otto Johann v. Saß modo dessen Nachlassenschaft und insbesondere an das zu dieser Nachlassenschaft gehörige, in der Provinz Oesel im Johannisschen Kirchspiele belege Gut Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium, als Erben, Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die eigenthümliche Uebertragung des gesammten Nachlasses Herrn defuncti und namentlich des Gutes Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium auf den Namen der supplicirenden obbezeichneten Erben, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem gedachten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf dieses Gut speciell ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und der oberwähnte Nachlaß und insbesondere das dazu gehörige Gut Karridahl sammt Appertinentien und Inventarium den eingangsgenannten supplicantischen Erben zu deren gemeinschaftlichem Eigenthume adjudicirt werden soll. Zugleich werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes hierdurch angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Hofgericht getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anders wohin, als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 571.

Riga-Schloß am 28. Februar 1858. 1

* * *

Bei dem Livländischen Hofgericht wird am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde das hierselbst von dem Besitzer des Gutes Pernigel Carl von Saenger und dessen nunmehr am 5. Januar d. J. verstorbenen Ehegattin Charlotte Marie geb. v. Wachschlager gerichtlich deponirte, reciproke Testament, laut gesetzlicher Vorschrift der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 u. 10, pag. d. L.-O. 429 u. 430 und Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvernements Th. I, Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6, zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich entsiegelt und verlesen werden, als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das erwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den cit. Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der

Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgericht im Schlosse zu Riga, den 7. März 1858. Nr. 679. 1

* * *

Bei dem Livländischen Hofgericht wird am 21. April d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde das gegenwärtig hierselbst zu Gericht eingelieferte, von dem allhier zu Riga am 1. September 1854 mit Hinterlassung seiner Wittwe und einer Tochter erster Ehe verstorbenen dimittirten Stabs-Rittmeister Sigismund Baron v. Schilling hinterlassene Testament des genannten Verstorbenen vom 7. December 1850 sammt darauf verschriebenem Zusatze vom 10. Juli 1854, in gesetzlicher Vorschrift der Königl. Schwed. Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 § 8 u. 10, pag. d. L.-O. 429 u. 430 und Prov.-Cod. der Ostsee-Gouvermements Th. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich verlesen werden; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den cit. obigen Gesetzstellen vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, allhier bei dem Livländischen Hofgericht ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Gegeben im Livländischen Hofgericht auf dem Schlosse zu Riga am 7. März 1858. Nr. 667. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt

1) der Gerbermeister August Ernst Lipping mittelst des mit dem Schuhmachermeister Wilhelm Ferdinand Kath am 1. November 1857 abgeschlossenen und am 27. desselben Monats hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 202 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus für die Summe von 2000 Rbl. Slb. und
2) der Universitäts-Pedell Johann Koppe mittelst des mit dem Schneidermeister Carl Constantin Grönberg am 25. Februar 1858 abgeschlossenen und am 28. desselben Monats hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 24 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus für die Summe von 1750 Rubel Silber-Münze acquirirt, —

und die Käufer zu ihrer Sicherheit um Erlaß eines öffentlichen Proclams nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten haben. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Grundstücke aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider die abgeschlossenen Kaufcontracte Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage des Erlasses dieses Proclams und also spätestens am 24. April 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien den obgenannten Käufern nach Inhalt der Contracte zugesichert werden soll. 1

Dorpat-Rathhaus am 13. März 1858.
Nr. 367.

* * *

Ein Wohledler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau füget hiermit zu wissen: Demnach das von der Wittwe des weiland Herrn Rathsherrn Gotthard Fromhold Rothschildt, der nunmehr verstorbenen Frau Henriette Natalie Rothschildt geb. Almquist am 4. October 1857 errichtete, offen eingelieferte Testament, am 11. März d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe verlesen werden soll, als wird solches allen denen, die dabei ein Interesse haben, hiermit bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament zu sprechen gesonnen sein sollten, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Rechtswahrnehmungen in der gesetzlichen Frist von Nacht und Jahr a dato der Verlesung des Testaments in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hierselbst einzubringen und ausführig zu machen bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist niemand weitegehört noch zugelassen, sondern ipso facto prä-

cludirt werden soll. Gleichergestalt werden auch die Gläubiger und Schuldner der Verstorbenen hiermit aufgefordert, Erstere, ihre Ansprüche innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi allhier geltend zu machen, Letztere aber in gleicher Frist ihre Schuldbeträge zur Vermeidung der auf Verheimlichung fremden Gutes gesetzten Strafe, hierselbst einzuliefern. Wonach sich zu achten. Nr. 505.

Pernau-Rathhaus den 15. Februar 1858. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt das Narwasche Handlungshaus G. E. Gendt & Co. mittelst des mit den Frahmschen Erben am 15. October 1857 abgeschlossenen und am 21. Januar 1858 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 203 auf Erbgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 3500 Rbl. Silb. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes Grundstück, aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 19. April 1859 bei diesem Rathe zu melden angewiesen mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Narwaschen Handlungshause G. E. Gendt & Co. nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 2

Dorpat-Rathhaus am 8. März 1858. Nr. 327.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Kaiserliche Pernausche Kreisgericht hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach hieselbst von dem Herrn Robert von Stern, so wie von dem Herrn Carl von Stern nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß

1) die dem gedachten Herrn Robert von Stern eigenthümlich gehörige, am 22. April 1857 von diesem Kreisgericht ihm zugeschriebenen im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegenen Friedrichsheimschen Grundstücke
   a. Kille, groß 25 Thaler 63 Gr., dem in den Verband der Friedrichsheimschen Bauergemeinde eingetretenen Müllermeister Eduard Hassel für die Summe von 2500 Rbl. S.
   b. Polli II., groß 26 Thaler 75 Gr., dem Bauern Jurry Lismend für den festgesetzten Kaufschilling von 2951 Rbl. S. und
2) das dem besagten Herrn Carl von Stern eigenthümlich gehörige, am 22. April 1857 von diesem Kreisgericht ihm zugeschriebene, im Hallistschen Kirchspiel des Pernauschen Kreises belegene Friedrichsheimsche Grundstück Reitre II, groß 19 Thal. 62 Gr., dem Bauern Hans Männik für den festgesetzten Kaufschilling von 2067 Rbl. 33 Kop. S. dergestalt

mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachter Kauf-Contracte übertragen worden sind, daß — nachdem die Oberdirection der Livländischen Credit-Societät in die Corroboration erwähnter Contracte bereits bei den von den gegenwärtigen Herren Verkäufern über besagte Grundstücke abgeschlossenen Kauf-Contracten unter dem Vorbehalte eingewilligt, daß die Vorrechte derselben an diese Grundstücke durch den Verkauf und deren Corroboration in keiner Weise alterirt werden, der genannten Grundstücke vielmehr für die auf dem Gute Friedrichsheim ruhende Pfandbriefsschuld nach wie vor verhaftet bleiben, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexu mit der Livländischen Credit-Societät tretenden obgedachten Grundstücke bestimmt und dieselbe durch resp. Beibringung der Ablösungs-Summe demgemäß vollständig sicher gestellt werden, — diese Grundstücke den Käufern resp. dem Eduard Hassel, dem Jurry Lismend und dem Hans Männik als freies von allen auf dem Gute Friedrichsheim lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und ihre etwanigen Erben angehören sollen; — Als hat das Pernausche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration dem betreffenden Kauf-Contracte vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an beregte Grundstücke cum omnibus appertinentiis formiren zu können vermeinen — mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren resp. Pfandbriefs-Forderung — zu wissen geben wollen, daß besagte Kaufcontracte nach Ablauf dreier Monate, d. h. am 14. Juni 1858, richterlich corroborirt und somit der Verkauf der Grundstücke Kille, Polli II und Reitre II vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfallsigen Rechte und Interessen innerhalb erwähnter Frist wahrzunehmen und bei diesem Kreisgericht geltend zu ma-

chen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige tacite und ohne allen Vorbehalt darin willigen, daß die Grundstücke qu. mit allen Appertinentien den resp. Käufern erb und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 133. 2

Fellin, den 14. März 1858.

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche die Lieferung: 1) der für die Polizei-Verwaltung, die Siegen, Kasernen und Polizei-Budken für die Zeit vom 1. Mai 1858 bis dahin 1859 erforderlichen Utensilien und zwar: 189 Faden Birken- und Ellern- gemischtes, und 347 Faden Fichten-Brennholz, 106 Pud 10 ℔ Talglichte und 5 Pud 10 ℔ Oel, — 2) der für dieselbe Zeit für die Pferde des Brand-Commandos erforderlichen Fourage, bestehend in 4339 Pud 20 ℔ Heu und 375 Tschetwert Hafer — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben an den auf den 8., 10. und 15. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen bis 1 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Cautionen sich ebendaselbst zu melden.

Riga-Rathhaus, den 19. März 1858.

Nr. 269.

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ приглашаетъ желающихъ взять на себя поставку для Рижской Управы Благочинія, съѣзжихъ домовъ, казармъ и полицейскихъ будокъ за время съ 1. ч. Мая с. г. по тоже число 1859 г. потребнаго количества дровъ и именно: 189 саженъ мѣшанныхъ березовыхъ и ольховыхъ и 347 саженъ сосновыхъ, сальныхъ свѣчъ 106 пудовъ 10 фунтовъ и масла 5 пудовъ 10 фунтовъ — и потребнаго для лошадей Пожарной Команды за тотъ же срокъ фуража и именно: 4339 пудовъ 20 фунтовъ сѣна и 375 четвертей овса — объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ отзывахъ подаваемыхъ въ Рижскую Коммиссію Городской Кассы въ назначенные для производства торговъ дни т. е. 8. 10. и 15. ч. Апрѣля мѣсяца с. г. къ 1 часу полудня. Условія же о семъ торгѣ заранѣе могутъ быть разсмотрѣны въ оной же Коммиссіи. № 269.

Г. Рига-Ратгаузъ, Марта 19. дня 1858 г.

* * *

Diejenigen, welche die für die Heringsscheunen erforderlichen Dachrinnen liefern und anbringen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich an den auf den 3. und 8. April d. J. anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, d. 19. März 1858. Nr. 273.

Желающіе принять на себя поставку и придѣлку потребныхъ для сельдяныхъ буяновъ кровелоныхъ жолобовъ, вызываются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими цѣнъ къ торгамъ которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Рородской Кассы 3. и 8. ч. Апрѣля с. г. съ часа полудня; заранѣе же явиться въ оную же Коммиссію для разсмотрѣнія условій. № 273.

Г. Рига-Ратгаузъ Марта 19. дня 1858.

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung der zur Legung und Abnahme der Dünafloßbrücke erforderlichen Anzahl getheerter und ungetheerter Taue übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 3. April d. J. anberaumten Ausbotstermine, um 1 Uhr Mittags, zur Verlautbarung ihrer Forderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, d. 27. März 1858. Nr. 281.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden Diejenigen, welche die Reinigung der öffentlichen Plätze, der Umgebung des Rathhauses, der beiden Embach-Brücken u. s. w. auf zwei Jahr zu übernehmen Willens sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 8. April d. J. festgesetzten ersten und dem alsdann zu bestimmenden zweiten Ausbot, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihre Mindestforderungen zu verlautbaren und wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Nr. 390.

Dorpat-Rathhaus am 18. März 1858.

* * *

Da ein großer Theil der zur Stadt Lemsal gehörigen Gemeindeglieder es bis hiezu unterlassen hat, sich zur Verzeichnung zur X. Seelen-Revision zu melden, so ergeht vom Rath der Stadt Lemsal an sämmtliche zur hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Personen beiderlei Geschlechts und jeglichen Alters nachstehende Aufforderung.

1) Alle zur Lemsalschen Stadtgemeinde gehörige Personen haben sich, behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision, entweder persönlich, und in Bezug auf ihre Familienglieder für nach der 9. Revision Geborene und Verstorbene oder eingegangene Ehen mit den erforderlichen Taufzeugnissen, Todten- und Trauungsscheinen versehen spätestens bis zum 15. April d. J. zu stellen, oder im Verhinderungsfalle auf dem vorgeschriebenen Revisionsformpapier in duplo angefertigte Familienlisten, in denen die Namensunterschrift gerichtlich attestirt sein muß, bei der hiesigen Steuer-Verwaltung bis zum erwähnten Termin eingängig zu machen und dabei zugleich für nach der 9. Revision geborene und verstorbene Familienglieder und eingegangene Ehen die erforderlichen kirchlichen Attestate beizufügen.

2) Da nach bereits eingereichten Familienlisten Veränderungen in den einzelnen Familien durch Geburten und Todesfälle stattfinden können, der § 9 des Allerhöchsten Revisions-Manifestes aber für die Eintragung der Neugeborenen und Ausschließung der Verstorbenen einen Termin bis zum Tage der Unterschrift der Revisionslisten festsetzt, so wird jedem Familienhaupte zur unabweichlichen Pflicht gemacht, von allen derartigen Veränderungen bis zum 15. April a. c., als dem Tage, wo hieselbst die Revisionslisten geschlossen werden sollen, Anzeige zu machen, bei der Verwarnung, daß jede Verheimlichung dieser Art, so wie das Nichterscheinen von einzelnen Personen behufs ihrer Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision innerhalb der angegebenen Zeit, mit den in dem § 93 des Allerhöchsten Revisions-Manifestes festgesetzten Strafen beahndet werden wird.

Lemsal-Rathhaus den 14. März 1858. 3
Nr. 266.

* * *

Die Guts- und Gemeinde-Verwaltung des im Rigaschen Kreise belegenen priv. Gutes Zarnikau fordert sämmtliche außerhalb der Gemeinde dieses Gutes sich aufhaltende Individuen auf, bis zum 5. April dieses Jahres behufs Verzeichnung zur 10. Seelen-Revision bei der Zarnikauschen Guts-Verwaltung sich zu melden, widrigenfalls dieselben sowohl, als auch diejenigen, die sie ohne Nachweis über deren Verzeichnung zur 10. Revision geduldet haben, alsdann die entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen zu tragen haben werden. Nr. 16.

Zarnikau, d. 15. März 1858. 1

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden werden ersucht, allen in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden, zu den Gemeinden der Güter Alt-Wrangelshof und Neu-Rewold verzeichneten Individuen die Weisung ertheilen zu wollen, daß sie sich sogleich und spätestens bis zum 15. April 1858 bei dem Gemeindegerichte des Gutes Alt-Wrangelshof zur Aufnahme in die bei der gegenwärtigen 10. Volkszählung anzufertigenden Listen, zu melden haben, — widrigenfalls sie nach Ablauf des gedachten Termins als Verschollene in den Revisionslisten angeführt und bei spätern Meldungen alle die daraus entstehenden Nachtheile und Strafzahlungen selbst zu tragen haben werden. Nr. 86. 1

Alt-Wrangelshof, Gemeindegericht den 12. März 1858.

* * *

Der Eigenthümer eines alten grauen Bauerpferdes sammt beschlagener Ragge und eines kupfernen Maßes (Halbkruschka) wird desmittelst aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu melden. Nr. 1070.

Riga, den 19. März 1858. 2

* * *

Von Einer Rigaschen Polizei-Verwaltung wird hiemittelst bekannt gemacht, daß die Bewohner aller derjenigen Orte, welche der Wassergefahr bei dem bevorstehenden Eisgange der Düna, ausgesetzt sind, — während der Zeit des Eisganges untergebracht werden können:

In der St. Petersburger Vorstadt
bei Packalneck Nr. 212.
„ der Wittwe Schultz Nr. 230.

In der Moskauschen Vorstadt
bei Wassily Jefimow Koschewnikow.
„ Iwan Semenow.
„ Dmitri Merkuljew.

Jenseits der Düna
bei Jablonsky im Karatajewschen Hause.

Riga, den 19. März 1858. Nr. 1071. 1

Auction.

Am 4. April d. J. um 11 Uhr Vormittags und den folgenden Tagen, sollen von dem Revalschen Zollamt nachstehende seebeschädigte Waaren, geborgen aus dem Englischen Dampfschiffe „Napoleon", Capt. John Amery, von Hull nach St. Petersburg bestimmt gewesen und auf der Insel Dagoe gescheitert, als:

4 Kisten	Shirtings, messend	27492 Arſ.
7 „	Zitze, „	19938 „
3 „	bunte, baumw. Tücher	468 Dtz. 1 St.

2 Kisten Lüstrine, messend 2508 Arſ.
1 „ Jaconet, „ 4618 „
1 „ weißen Piqué, messend 358 „
3 „ baumwollenen Sammet 1641 „
2 „ Hanfgewebe, messend 4196 „
1 „ Halbwollenzeug, messend 536 „
1 „ Crinoline, messend 2717 „
1 „ wollene Hosenzeuge in 12 Stücken

in öffentlicher Auction verkauft werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Reval, den 15. März 1858. 2

Ревельская Таможня объявляетъ, что 4. Апрѣля с. г. а въ слѣдующіе за тѣмъ дни, въ 11 часовъ до полудня, продаваться будутъ при оной съ публичнаго торга слѣдующіе поврежденные отъ морской воды товары, спасенные съ потерпѣвшаго крушеніе Англійскаго порохода „Наполеонъ“, шкиперъ Амери: а именно:

4 ящика ширтингу, мѣрою 27492 арш.
7 ящиковъ ситцу „ 19938 „
3 ящика пестрыхъ бумажныхъ платковъ 468 дюж. и 1 шт.
2 „ люстрину, мѣрою 2508 арш.
1 „ жаконету, „ 4618 „
1 „ пике бѣлаго, „ 358 „
1 „ шерстяныхъ брючныхъ матерій 12 штукъ.
3 „ бумажнаго бархата, мѣрою 1641 арш.
2 „ пенковыхъ издѣлій, мѣрою 4196 арш.
1 „ полушерстяныхъ матерій, мѣрою 536 — и
1 „ кринолина, мѣрою 2717 ар. 2

* * *

Am 4. April d. J. und den darauf folgenden Tagen sollen im Speicher der Unterzeichneten nachstehende seebeschädigte Waaren, geborgen aus dem englischen Dampfschiffe „Napoleon“, von Hull nach St. Petersburg bestimmt gewesen und auf der Insel Dagoe gescheitert, als:

61 Kisten u. 13 Bünde diverse Sägen, enthaltend cr. 5200 Stück.
15 Fässer Feilen, enthaltend 2600 Dutzend.
2 „ Schaafscheeren enthalt. 195 „
7 „ diverse Handwerks-Instrumenten.
12 Viertel-Pipen Portwein

in öffentlicher Auction verkauft werden, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Nähere Auskunft ertheilen

Thomas Clayhills & Sohn.

Reval den 12. März 1858. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das Paß-Büreau-Billet des zum Gute Kastran verz. Knechtes Jahn Grauding vom 25. October 1857 Nr. 9781, giltig bis zum 23. April 1858.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen

Prß. Unt. Schlosser Heinrich Kiries, Anna Ackermann, Charlotte Naumann, 3
Mekl. Unt. Brauer Carl Friedrich Ferdinand Schulz, 1

nach dem Auslande.

Olga Pawlowa Sedelski, Anton Ludwig Grüner, Friedrich Adalbert Bluhm, Bäckergesell Johann Heinrich Göbel, Semen Potapow Sujew, Johann Otto Kronbusch, Iwan Grigorjew Sokolow, Ossip Wassiljew, Anna Borissowa Iwanowa, Praskowja Iwanowa Mironowa, Anton Friedrich Grünberg, Lukerja Andrejewa, Malafei Andrejew Chnuikow, Zinngießergesell Ferdinand Carl Johann Reitemeyer, David Michelowitsch Scherlin, Juliane Elisabeth Malkow,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die Behörden, Pastorate und Guts-Verwaltungen Livlands die Patente Nr. 45—59.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair M. Zwingmann.